

# Nutzungsordnung

## für die Begegnungsstätte im Karl und Siegfried Barth Haus

Für die Nutzung der Begegnungsstätte der Ursula-Barth-Stiftung durch Dritte wird die folgende Nutzungsordnung nach Maßgabe der Satzung und des Stiftungszwecks durch den Vorstand der Stiftung erlassen. Sie ist für jede fremde Nutzung verbindlich.

### 1. Vorbemerkungen

1. Der erlaubte **Nutzungszweck** der BG ergibt sich zunächst aus der Satzung der Ursula-Barth-Stiftung sowie den Beschlüssen und weiteren Vorgaben des Vorstandes der Stiftung.
2. Die folgenden Nutzungen sind unzulässig:
  - a) Nutzungen, die gegen Gesetze verstoßen oder mit der Satzung der Stiftung nicht vereinbar sind.
  - b) Veranstaltungen von politischen Parteien oder freien Wählervereinigungen, soweit ausschließlich Mitglieder- oder Wählerwerbung bezweckt ist.
  - c) rein kommerzielle Veranstaltungen.
  - d) jugendgefährdende Veranstaltungen
  - e) Veranstaltungen, die eine Diskriminierung von Menschen oder Menschengruppen befürchten lassen.
3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Nutzung der Begegnungsstätte. Die Nutzungsverträge werden nach freiem Ermessen geschlossen.
4. Diese Nutzungsordnung wird Bestandteil jedes einzeln geschlossenen Nutzungsvertrages und ist durch Unterschrift durch jeden Nutzer ausdrücklich anzuerkennen.

### 2. Nutzungsumfang

1. Gegenstand eines Nutzungsvertrages sind idR die Räume der BG (Saal) einschließlich der Nebenräume (Küche, Toiletten einschl. Verkehrsflächen) sowie das bereitgestellte Inventar (Möblierung, Kücheninventar) und die technische Einrichtung (Küchengeräte, Leinwand).
2. Besonders vereinbart werden muß die Nutzung des Abstellraumes sowie (nur ausnahmsweise) die Nutzung der Dachterrasse mit Zugang und Gartenanteil.
3. In die Nutzung eingeschlossen sind der Freiraum und die Parkplätze vor der BG.
4. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die BG im Inneren und Außen durch Anbringung von Werbung, Transparenten oder sonstigen Dingen – auch nicht zeitweilig - optisch zu verändern. Dies gilt auch, wenn solche „Hinweise“

wieder leicht entfernt werden können. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

5. In der Küche dürfen nur Speisen aufgewärmt und nicht unmittelbar zubereitet werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

### 3. Nutzungsbeschränkungen

1. Die BG ist rauchfrei. Rauchen ist nur im Außenbereich vor der BG im sog. Raucherbereich gestattet.
2. Der Konsum von Drogen und anderen verbotenen Rauschmitteln ist im gesamten Bereich der BG (Gebäude und Außenbereich) verboten.
3. Ein ausnahmsweiser Ausschank von Alkohol muß im Nutzungsvertrag vorher vereinbart worden sein.
4. Die **Besucherzahl** der BG für einzelne Veranstaltungen ist wie folgt begrenzt:

|                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| Bestuhlung an Tischen        | max. 40 Personen |
| keine Möblierung/Stehempfang | max. 50 Personen |
| Nutzung der Dachterrasse     | max. 30 Personen |

5. Die Möbel der BG dürfen nur im Innenbereich genutzt werden; ein Herausragen ist untersagt.
6. Die allgemeinen **Nutzungszeiten** sind begrenzt:

|                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| von Sonntag bis Donnerstag | 9.00 bis 22.00 Uhr |
| Freitag und Samstag        | 9.00 bis 24.00 Uhr |
| Tage vor allg. Feiertagen  | 9.00 bis 24.00 Uhr |

Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich Nutzungszeit und Nutzungsart gelten auch hier.

### 4. Umfang der Bereitstellung

1. Die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände werden in verkehrssicherem Zustand nebst Wasser, Energie und Beheizung zur Verfügung gestellt.
2. Die Abfallentsorgung ist grundsätzlich Aufgabe des Nutzers.

### 5. Pflichten des Nutzers

1. In der Regel zahlt der Nutzer eine Kostenpauschale pro Veranstaltung für Wasser, Energie und Beheizung, soweit die Veranstaltung(sreihe) nicht einen der Allgemeinheit dienlichen – insbesondere anerkannt gemeinnützigen – Zweck hat. Diese Pauschale beträgt pro Nutzung

- bis 8 Stunden. **20,-- €**
- länger als 8 Stunden: **30,-- €**

Bei Veranstaltungsreihen fällt die Kostenpauschale ggf mehrfach an.

2. Der Nutzer leistet spätestens bei der Schlüsselübergabe vor seiner Veranstaltung(sreihe) eine **bare** Kautions von 200,-- €

Dieser Betrag wird nach vertragsgemäß beendeter Nutzung an den Nutzer zurückgezahlt, soweit daraus nicht die zuvor mit dem Nutzer vereinbarten Nutzungskosten entnommen wurden. Hierzu gehören:

**- immer**

Reinigungs- und Abfallentsorgungskosten von pauschal 60,-- €, soweit der Nutzer die BG nicht nach jeder Nutzung gereinigt und abfallfrei zurück gibt; erstreckt sich die Nutzung über mehrere Tage, behält sich die Stiftung vor, den Betrag von 60,-- € mehrfach zu berechnen

**- ggf**

- # Anfallende Kostenpauschale gemäß vorstehender Ziffer 1
- # Ersatz von verursachten Schäden

3. Daneben ist die Stiftung berechtigt, bei nicht gemeinnützigen Zwecken für die Nutzung ein allgemeines Nutzungsentgelt zu erheben. Dieses beträgt üblicherweise 100,-- €/ angefangenen Nutzungstag.
4. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll ist, für seine Veranstaltung(sreihe) eine Haftpflicht – und/oder Veranstaltungsversicherung vorzuhalten.
5. Der Nutzer benennt mindestens einen volljährigen verantwortlichen Ansprechpartner, der während der gesamten Nutzungszeit anwesend ist.
6. Der Nutzer bewirbt seine Veranstaltung selbst. Dabei ist es unzulässig, den Eindruck zu erwecken, die Ursula-Barth-Stiftung sei Mitveranstalter.
7. Jeder – auch schuldlos verursachte - Schaden an der BG oder den Einrichtungsgegenständen ist unverzüglich zu melden.
8. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung verantwortlich.
9. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung oder den konkreten Nutzungsvertrag haben die Organe der Ursula-Barth-Stiftung oder ihre Beauftragten Zutrittsrecht zur Veranstaltung.
10. Bei groben Verstößen können sie die Veranstaltung und das Nutzungsverhältnis fristlos beenden.

11. Die Einholung von erforderlichen zivil- oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. GEMA/Versammlungsrecht etc.) ist Sache des Nutzers.

## **6. Haftung der Stiftung**

Die Haftung der Ursula Barth-Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Ursula Barth-Stiftung haftet nicht für eingebrachte Sachen.

## **7. Haftung des Nutzers**

1. Der Nutzer haftet für jeden ihm zurechenbaren Schaden – auch wenn dieser nur auf leichter Fahrlässigkeit beruht.
2. Der Nutzer hat die Ursula-Barth-Stiftung von Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen veranstaltungsbedingter Schäden gegen die Stiftung geltend machen.
3. Verletzt der Nutzer seine Pflichten, können Dritte beauftragt werden, die entsprechenden Maßnahmen auf seine Kosten zu erledigen.

## **8. Übergabe der BG**

1. Im Nutzungsvertrag werden die konkreten Nutzungsmodalitäten geregelt. Das gilt besonders für den Nutzungsumfang, die Nutzungszeit inklusive Auf- und Abbau sowie die Formalitäten der Schlüsselübergabe etc.
2. Bei Übergabe vorhandene Mängel hat der Nutzer sofort zu rügen; andernfalls können ihm die Mängel zugerechnet werden.
3. Der Nutzer gibt die BG vor Ablauf des vereinbarten Termins gesäubert und in dem Zustand, wie er sie übernommen hat, zurück.

## **9. Sonstiges**

Die Rechte des Nutzers dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.

Sonderevereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vor einer Veranstaltung schriftlich vereinbart bzw. durch den Vorstand ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.

**Waldbröl**, im Januar 2014

### **Bankverbindungen der Stiftung**

Deutsche Bank AG – IBAN DE04 3707 0060 0100 2500 00 - BIC DEUTDE33XXX  
Kreisparkasse Köln – IBAN DE24 3705 0299 0341 5572 54 – BIC COKSDE33